

## BESCHLUSS B-176/2010

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz - Sportstättensatzung

Gremium: Stadtrat

25.08.2010

Der Stadtrat beschließt die

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (Sächs GVBl. S. 323) in seiner Sitzung am 25. August 2010 mit Beschluss Nr. B-175/2010 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung (Beschluss des Stadtrates Nr. B-349/1996 vom 26. Juni 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/96 am 17. Juli 1996) beschlossen:

#### § 1 Änderungsbestimmung

In § 11 der Sportstättensatzung werden am Ende folgende Absätze eingefügt:

*Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.*

*Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsVBl S.438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a-e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), abgewickelt werden.*

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Babara Ludwig  
Oberbürgermeisterin